

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rechtsberatung für Stadtteilbeiräte gewährleisten

Über die Jahre, aber gerade auch in der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die immer komplexer werdende Rechtslage die Beiräte vor neue Herausforderungen stellt. Das Ehrenamt wird immer fordernder. Die engagierten Beiratsmitglieder sind in der Regel sehr gut informiert und haben durch die Ortsämter Unterstützung in der Informationsbeschaffung von Ämtern, aus den Ressorts oder aus vielen anderen Bereichen. Einzig eine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne ist bisher nicht gesetzlich vorgesehen. Was bisher bleibt ist, sich auf die Aussage oder Stellungnahme des Ressorts oder der Behörde zu verlassen, mit dem oder der man aber gerade eine Meinungsverschiedenheit in der Sache hat.

Hier besteht dringender Änderungsbedarf um den Beiräten die Handlungsinstrumente zur Verfügung zu stellen, die sie für ihre Arbeit benötigen.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 7 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 – 2011-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Der Beirat kann durch Beschluss rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch den Senator für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Beratungsanfrage wird über die Senatskanzlei dem Senator für Justiz übermittelt. Dieser ist zur Auskunft verpflichtet sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist. Mit einer Mehrheit von 3/4 seiner gesetzlichen Mitglieder kann der Beirat

beschließen, dass eine solche Rechtsberatung durch eine bremische Anwältin oder ein bremischen Anwalt erfolgen soll, soweit er gleichzeitig aus dem ihm zugewiesenen Globalmitteln eine Kostendeckung darstellt und beschließt.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Helmut Weigelt, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Ralph Saxe, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN